



KREISVERWALTUNG BAD KREUZNACH

EINGEGANGEN
- 5. Aug. 1996

SABINENSTRASSE 47
55443 BAD KREUZNACH
Telefon: 0671/803-0
Telefax: 0671/803442
Telex: 42789 kvkh

Kreisverwaltung · Postfach 1861 · 55508 Bad Kreuznach

Einschreiben

Deutscher Hänggleiterverband e.V.
im DAeC
Postfach 88

83701 Gmund am Tegernsee

Amt: 8

Auskunft:
Badeallee 10
Fax: 803-476

Untere
Landespflegebehörde
Frau Sonder
Zimmer 204
Tel.: 803-446

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Unser Zeichen
8/82-362-11/11

Bad Kreuznach, den
30.07.96

Vollzug des Landespflegegesetzes:

Anträge auf Verlängerung der allgemeinen Erlaubnis für Hänggleiter- und Gleitsegelfluggelände

Sehr geehrte Damen und Herren,

42 u.
gem. Zi. 1.1.6 der Landesverordnung über die Gebühren im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 31.03.1993 (GVBl.S.171, ber. S.377), geä. durch VO vom 18.08.1994 (GVBl.S.347) i.V.m. § 6 Abs.3 des Landespflegegesetzes (LPflG) in der seit 01.05.1987 gelt. Fassung (GVBl.S.70), zul. geä. durch das 2. LG zur Änd. des LPflG vom 14.06.1994 (GVBl.S.280) werden für die Mitwirkung der Landespflegebehörde folgende Gebühren festgesetzt:

1. Stellungnahme der Unteren Landespflegebehörde vom 03.02.1995 zu den beantragten Start- bzw. Landeplätzen, Gem. Duchroth, Pz.1456,1554, 899, 232, 204/2 (Antragsteller: Stephan Cremer, Rheingrafenstr. 33a, Bad Kreuznach): 117,75 DM; die Höhe der Auslagen beträgt 20,-- DM
Gesamtbetrag: 137,75 DM
2. Stellungnahme der Unteren Landespflegebehörde vom 03.02.1995 zu den beantragten Start- bzw. Landeplätzen, Gem. Raumbach, Fl.7, Pz.248/120 u. Fl.27, Pz.433 (Antragsteller: Drachen- und Gleitsegelclub Nahetal e.V., Roxheim): 117,75 DM; die Höhe der Auslagen beträgt 20,-- DM.
Gesamtbetrag: 137,75
3. Stellungnahme der Unt. Landespflegebehörde vom 03.02.1995 zu den beantragten Hänggleitergeländen, Gem. Weiler b. Monzingen, Fl.16, Pz.166, 167,168, Gem. Weiler, Fl.17, Pz.100, Gem. Staudernheim, Fl.9, Pz.475/154: 117,75 DM; die Höhe der Auslagen beträgt 20,-- DM.
Gesamtbetrag: 137,75 DM
4. Stellungnahme der Unt. Landespflegebehörde vom 31.03.1995 zur

Besuchszeiten: SOHÄNGE.GB2/REF82.K
Montag - Freitag, vormittags 8.30 - 12.00 Uhr
nachmittags nach Vereinbarung
Parkmöglichkeit in der Tiefgarage



Bankverbindungen:
Sparkasse Rhein-Nahe, Bad Kreuznach, Nr. 26
(BLZ 560 501 80)
Postbank Köln Nr. 2271 507 (BLZ 227 100 50)



KREISVERWALTUNG BAD KREUZNACH

SALINENSTRASSE 47
55543 BAD KREUZNACH

Telefon: 06 71 / 8 03-0
Telefax: 06 71 / 8 03 44 2
Telex: 42 789 kvkh

beantragten Zulassung eines Fluggeländes für Hängegleiter und Gleitsegel am Heimberg, Gem. Schloßböckelheim, Fl.22, Pz.27 und 30, Gem. Boos, Fl.33, Pz.90: 117,95 DM

5. Stellungnahme der Unt. Landespflegebehörde vom 13.09.1995 zu dem Antrag auf Zulassung des Fluggeländes Langer Berg, Gem. Odernheim, Pz. 4529/2, 3404, 3403): 117,75 DM; die Höhe der Auslagen beträgt 20,-- DM.
Gesamtbetrag: 137,75 DM

Die bereits im Rahmen der o.a. Stellungnahmen vorgenommenen Gebührensatzungen werden durch diese Entscheidung entsprechend geändert. Der Gesamtbetrag in Höhe von 668,75 DM ist unter Angabe der Haushaltsstelle 113.100 innerhalb von 4 Wochen nach Zugang dieser Entscheidung an die Kreiskasse Bad Kreuznach, Kto.-Nr. 26, Sparkasse Rhein-Nahe, 55543 Bad Kreuznach, zu überweisen.

Begründung:

Gem. Zi.1.1.6 des o.a. Besonderen Gebührenverzeichnisses ist für die Mitwirkung der Landespflegebehörden nach § 6 Abs.3 LPflG ein Gebührenrahmen von 20,-- bis 5000,-- DM vorgesehen. Gem. § 6 Abs.3 LPflG ergehen Entscheidungen über Eingriffe in Natur und Landschaft, für die nach anderen Rechtsvorschriften eine behördliche Zulassung (hier Erlaubnis durch den Dt. Hängegleiterverband) erforderlich ist, im Benehmen mit der Landespflegebehörde. Wie in den Ihnen vorliegenden Stellungnahmen dargestellt, stellt die Nutzungsänderung als Fluggelände einen Eingriff in Natur und Landschaft dar, da hierdurch zumindest der Naturhaushalt erheblich bzw. nachhaltig beeinträchtigt werden kann, zumal alle betr. Flächen in der Biotopkartierung als schützenswert erfaßt sind. Dies gilt auch für die Verlängerung entspr. Zulassungen, zumal eine Beteiligung der Unteren Landespflegebehörde bisher nicht erfolgt ist.

Da Sie die Amtshandlung der Unt. Landespflegebehörde verursacht haben, sind Sie gem. § 13 des Landesgebührengesetzes als Kostenschuldner zur Zahlung der Kosten verpflichtet.

Die Höhe der Gebühr wurde nach dem Verwaltungsaufwand gem. § 2 des Besonderen Gebührenverzeichnisses ermittelt. Hierbei war ein Betrag von 73,-- DM pro angef. Stunde für Personal des gehobenen Dienstes sowie 5,50 DM für Sachkosten pro angef. Std. lt. Rundschr. des Min. der Finanzen vom 30.11.1994 (90 103 01-42 17) anzusetzen. Die Auslagen ergeben sich gem. § 10 des Landesgebührengesetzes vom 03.12.1974 (GVBl.S.578), zul. geä. durch Gesetz vom 05.05.86 (GVBl.S.103) aus dem Aufwand für die Dienstreise. Die Gebühr wurde gem. § 15 Abs.2 Nr.2 des Landesgebührengesetzes um ein Viertel ermäßigt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Kreisverwaltung Bad Kreuznach, Salinenstr.47, 55543 Bad Kreuznach, einzulegen.

Die Frist wird auch durch Einlegung des Widerspruchs beim Kreisrechtsausschuß in Bad Kreuznach, Salinenstr.47, gewahrt. Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur





KREISVERWALTUNG BAD KREUZNACH

SALINENSTRASSE 47
55543 BAD KREUZNACH
Telefon: 06 71/803-0
Telefax: 06 71/803442
Telex: 42789 kvkh

gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Kreisverwaltung eingegangen ist.

Die Einlegung des Widerspruchs hat gem. § 80 Abs.2 Zi.1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) keine aufschiebende Wirkung, d.h., die Erhebung der angeforderten Gebühren wird hierdurch nicht aufgehalten.

Das Verwaltungsgericht Koblenz, Deinhardplatz 4, 56068 Koblenz, kann auf schriftlichen Antrag oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs ganz oder teilweise anordnen. Der Antrag ist schon vor Erhebung der Anfechtungsklage zulässig.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Sonder

